

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2132**

Kiel, 29. März 2011

*An den  
Innen- und Rechtsausschuss*

## **Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. zur**

## **Liberalisierung des Glücksspiels nach Maßgabe des Glücksspielgesetzes**

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. – VZSH  
Andreas-Gayk-Straße 15  
24103 Kiel  
Tel. 0431 – 590 99 10  
Fax 0431 – 590 99 77  
info@verbraucherzentrale-sh.de  
www.verbraucherzentrale-sh.de

## **I. Einleitung**

Ausgelöst wurden die Debatten über den Glücksspielstaatsvertrag durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Um auch zukünftig nicht gegen europäisches Recht zu verstoßen, müssen dem europäischen Beschluss zufolge sowohl die Werbung der im Monopol vertriebenen Angebote als auch die von privaten Veranstaltern betriebenen Glücksspiele überarbeitet werden.

Dieser Notwendigkeit kommt das nun in der Entwurfsfassung vorliegende Glücksspielgesetz nach.

## **II. Sicht der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein**

Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist der Blick insbesondere auf folgende Punkte zu lenken:

### **I. Erteilung einer Genehmigung**

Wie bereits oben erwähnt, dient das Glücksspielgesetz der Öffnung des Marktes für private Anbieter. Dass mit einer solchen Öffnung ein gewisses Maß an „Wildwuchs“ einhergeht, liegt auf der Hand. Daher wird in § 1 (Ziele des Gesetzes) als Ziel definiert, dass der ungesetzliche Glücksspielmarkt einzudämmen ist (Ziff. 1) bzw. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß verlaufen, um die Spieler vor betrügerischen Machenschaften zu schützen (Ziff. 2). Die Ausgestaltungen dieser Ziele finden sich in den darauffolgenden Vorschriften leider nur sehr intransparent bzw. indifferent wieder. Hierzu im Einzelnen:

1.) In § 4 (Veranstaltungsgenehmigung) fehlt, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt werden kann/soll. Was genau soll die Prüfstelle prüfen? Der Verweis auf folgende Vorschriften (wie z.B. auf § 8 Abs. 1 Satz 2 (Vertriebsgenehmigung) konkretisiert zwar die Versagung in Hinblick auf die Versagung bei Feststellung der erforderlichen Zuverlässigkeit, eine weitere

Konkretisierung (persönliche Eignung, Sachkunde (theoretisch/praktisch), wie sie etwa im RDG (§ 12 RDG) zu finden ist, fehlt allerdings.

2.) § 4 Abs. 2 spricht von der Versagung der Genehmigung. Wie die Verbraucherzentrale aus eigener Anschauung aus anderen Bereichen zu berichten vermag (z.B. Entziehung der Inkassoerlaubnis), müssen Versagungstatbestände so konkret wie möglich formuliert werden, um unredlichen Betreibern möglichst schnell und juristisch unangreifbar die Genehmigung zu entziehen. Hier wäre ein Katalog mit den wichtigsten Regelbeispielen zu empfehlen.

## II. Schuldenprävention/Suchtkontrolle

In Deutschland sind etwa eine halbe Million Menschen spielsüchtig, drei Millionen weisen ein problematisches Spielverhalten auf. Die Gefahr, dass private Anbieter aggressiv ihre Angebote bewerben werden, damit höhere Umsätze entstehen, wodurch noch mehr Spieler in Sucht und Ruin getrieben werden, ist offensichtlich.

1.) Aus Sicht der Verbraucherzentrale sind Einschränkungen in Bezug Spielteilnahmen in Hinblick auf Schuldenprävention und Suchtkontrolle zwingend notwendig. Einige Eckpunkte der Länderforderungen für das Automatenpiel waren beispielsweise, die in Gaststätten zulässige Höchstzahl von drei auf zwei Geräte herabzusetzen, wobei diese Geräte technische Sicherungsmaßnahmen zur nachhaltigen Gewährleistung des Jugendschutzes besitzen müssen. Eine weitere begrüßenswerte Forderung sind neue Höchstgrenzen für Verluste und Gewinne sowie vorgeschriebene Pausen-Zeiten. Auch andere Regelverschärfungen wie etwa die Reduzierung des maximalen Gewinns pro Stunde auf 300 statt wie bisher 500 Euro und des maximalen Verlusts auf

höchstens 48 statt derzeit 80 Euro wären begrüßenswert, finden sich jedoch leider nicht im vorliegenden Gesetzentwurf wieder.

2.) Schließlich bedarf es einer klareren Definition von Glücksspielen. So wird z.B. nach einer alten Reichsgerichtsentscheidung Pokern dem Glücksspiel zugeordnet, wonach neuere Auffassungen davon ausgehen, dass es sich hierbei um ein Geschicklichkeitsspiel handele. Es wird daher angeregt, im Rahmen des § 3 (Begriffsbestimmungen) in einem Katalog von Regelbeispielen eine Reihe von Glücksspielen klar namentlich zu benennen (z.B. „Online-Poker in den Varianten Texas Hold´em, Omaha, Omaha High, Omaha Low“ etc.).

3.) So denn Poker unter den Begriff Glücksspiel subsumiert wird, bedarf es – wie auch für andere Online-Spielangebote – eines Systems, das das Spielverhalten beobachtet, um entsprechende Auffälligkeiten in Echtzeit zu erkennen und anzuzeigen. Darüber hinaus vermag das im Gesetzestext normierte Sperrsystem im Internet keine ausreichende Kontrolle zu liefern. Hier müsste vielmehr über eine verlässliche Form der Anmeldung (z.B. Authentifizierung über den Personalausweis mittels eID-Funktion (eID = electronic Identity)) nachgedacht werden.

4.) In § 25 Abs. 1 letzter Satz (Informationspflichten) heißt es: „Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben“. Dies ist eine intransparente Formulierung, die zu konkretisieren ist.

### III. Jugendschutz

Ein weiteres Augenmerk seitens der Verbraucherzentrale liegt auf dem Punkt Jugendschutz. Dieser geht einher mit der Problematik der Schuldenprävention und der seit Jahren festzustellenden

Entwicklung, dass die Menschen, die in die Schuldenfalle geraten, immer jünger werden. Im Einzelnen:

1.) In § 26 (Werbung) werden einzelne Werbearten nicht differenziert voneinander betrachtet. In Abs. 1 letzter Satz heißt es: „Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten.“ Es ist wohl anzunehmen, dass sich Print- und Rundfunkwerbung – selbst wenn diese auf Erwachsene ausgerichtet sein mögen – sich zwangsläufig auch an Minderjährige richten. Daher wäre zu empfehlen, auf Werbung generell zu verzichten bzw. diese stark einzuschränken (z.B. wie beim Tabakwerbeverbot).

2.) Das oben zu Ziff. II. Gesagte in Bezug auf eine Authentifizierung bzw. hier zur Frage der Altersfeststellung über den Personalausweis mittels eID-Funktion gilt hier entsprechend.

3.) § 27 spricht in Abs. 1 vom Minderjährigenschutz. Eine Konkretisierung in Hinblick auf eine Verpflichtung zur Altersfeststellung fehlt.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein sieht an Hand der aufgezeigten Punkte erheblichen Nachbesserungsbedarf.